Die beamtenrechtliche Stellung der Handelsrichter.

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der
Albert - Ludwigs - Universität zu Freiburg i. Br.

Vorgelegt von

Hans Unser

1935

J. Kruse & Söhne, Buchdruckerei und Verlag, Bruchsal in Baden.

Referent:
Professor Dr. Kern

*

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543125_0063

Inhaltsverzeichnis.

Einführung.

I. Abschnitt:

Skizze der geschichtlichen Entwicklung 1

§ 1 Einleitung 1
§ 2 Die Markt- und Stadtgerichte des Mittelalters . . 1
§ 3 Die Handelsgerichte der deutschen Städte und Staaten bis zur napoleonischen Zeit 2
§ 4 Die französischen Handelsgerichte und deren Einfluß auf die deutschen Verhältnisse 4
§ 5 Die Entstehung des Gerichtsverfassungsgesetzes . 7

II. Abschnitt:

Das Amt des Handelsrichters 8

§ 6 Amt und Ehrenamt 8
§ 7 Das Richteramt 9
§ 8 Die Beziehung zwischen dem Amt und seinem Inhaber 9
§ 9 Die Erfordernisse zur Bekleidung des Amtes . . 11
§ 10 Das Vorschlagsrecht der Handelskammer . . . 13
§ 11 Die Ernennung 14

III. Abschnitt:

Die Beamtenpflichten des Handelsrichters 16

§ 12 Die Dienstpflicht 16
§ 13 Die Gehorsamspflicht 19
§ 14 Die Treupflicht 20
§ 15 Die Pflicht zur Leistung des Diensteides . . . 23
§ 16 Die sonstigen Pflichten 24
§ 17 Das Disziplinarrecht 28

IV. Abschnitt:

Die beamtenrechtlichen Ansprüche des Handelsrichters . . 29

§ 18 Die beamtenrechtlichen Ansprüche im allgemeinen 29
§ 19 Die Rechte vermögensrechtlichen Inhalts . . . 29
§ 20 Die Rechte nicht vermögensrechtlichen Inhalts . 31

V. Abschnitt:

Die Stellung des Handelsrichters im Staate 33

§ 21 Die richterliche Stellung 33
§ 22 Die beamtenrechtliche Stellung 34

Einen allgemein gültigen Beamtenbegriff kennt das deutsche Recht, abgesehen von den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. VI. 1933 [1]) nicht. Die Vorschriften und Bestimmungen über die Beamten sind auf viele Rechtsgebiete verstreut. Wir müssen immer fragen, ob es sich um einen Beamten im Sinne dieses oder jenes Gesetzes handelt. Es kann z. B. jemand Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches sein, ohne daß beamtenrechtliche Vorschriften anderer Gesetze auf ihn zutreffen. Man fragt mit Recht, ob und in welchem Umfange im einzelnen Falle die Beamteneigenschaft gegeben ist. Auch für die Handelsrichter ist daher die Frage aufzuwerfen: kommt ihnen Beamtenqualität zu, und inwieweit sind die einzelnen beamtenrechtlichen Vorschriften auf sie anzuwenden? Dies zu untersuchen, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

[1]) RGBl. I 1933, S. 433

I. ABSCHNITT

Skizze der geschichtlichen Entwicklung.

§ 1

Einleitung.

Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hörten in Deutschland die selbständigen Handelsgerichte auf. Bei den Landgerichten wurden, soweit ein Bedürfnis vorlag, besondere Kammern für Handelssachen gebildet, die in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als beisitzenden Handelsrichtern tätig werden. Während eine Darstellung der Einrichtung der Kammern für Handelssachen sich auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze beschränken könnte [1]), muß für die vorliegende Arbeit die geschichtliche Entwicklung kurz gegeben werden. Das Laienelement war in der Handelsgerichtsbarkeit des deutschen Reiches und der deutschen Länder immer vertreten. Trotz der Aufnahme des römischen Rechts hat sich in diesem Zweig der Gerichtsbarkeit der Laienrichter gegenüber dem Berufsrichter, dem rechtsgelehrten Manne, behauptet. Durch den Einfluß des französischen Rechts wurde dann der Handelsrichter in ein engeres Verhältnis zum Staat gebracht, als das Mittelalter es gekannt hatte. Auf diesen Grundlagen hat das Gerichtsverfassungsgesetz aufgebaut.

§ 2

Die Markt- und Stadtgerichte des Mittelalters.

Die ersten deutschen Handelsgerichte, bei deren Rechtsprechung Kaufleute zur Mitwirkung berufen waren, waren die Marktgerichte des Mittelalters. Unter dem Marktrichter trat während der Markttage das Gericht zusammen. Die Marktgenossen, die Teilnehmer des Marktes, waren als Urteilsfinder dabei tätig [2]). So wurde Recht gesprochen von denen, welche „da kaufen und verkaufen“ [3]).

---

[1]) Thomas Knatz: Die Kammer für Handelssachen. Freiburger Dissertation 1932. S. 1.

[2]) Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 60. — Silberschmidt: Die Entstehung der deutschen Handelsgerichte. S. 25.

[3]) Sohm, aaO., S. 60.

Der Vergleich mit den Handelsrichtern der Neuzeit, die in Bezug auf ihre kaufmännische Eigenschaft bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, drängt sich auf. Wir können sagen, die Urteilsfinder der Marktgerichte sind die ältesten Vorläufer der Handelsrichter. Denn die Urteilsfinder mußten die Eigenschaft eines Kaufmannes der damaligen Zeit haben. Die Eigenschaft war dann gegeben, wenn sie am Markte teilnahmen, mögen sie nun Händler oder Handwerker gewesen sein [4]).

Die Marktgenossen als Urteilsfinder waren jedoch in ihrer Gesamtheit tätig. Sie übten eine der Gemeinde zustehende Tätigkeit aus [5]). Nicht der einzelne Urteilsfinder war daher mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet. Alle Marktgenossen hatten im Gemeinwesen die gleiche Stellung. Das Marktgericht gehört noch der Zeit an, in der die Gesamtheit die Aufgaben des Staates wahrnahm [6]).

Aus dem Marktgericht entwickelte sich das Stadtgericht [7]). Auch bei diesem Gericht war im Anfang die Gesamtheit der Bürger zum Urteilen berufen [8]). Allmählich trat an deren Stelle ein Kollegium von Schöffen oder Ratsmitgliedern, die als Vertreter der Gesamtheit tätig waren. Sie wurden von der Bürgerschaft gewählt; sie mußten Kaufleute und mit Bürgerrecht angesiedelt sein [9]).

Die Schöffen übten ihre Tätigkeit ohne Entgelt aus. Sie waren Inhaber eines Ehrenamtes, um einen Ausdruck unserer heutigen Rechtssprache zu gebrauchen [10]). Da nur ehrbare und vertrauenswürdige Bürger gewählt wurden, bot die Person des Schöffen Sicherheit für eine unabhängige Rechtsprechung. Es fehlten daher Bestimmungen, die eine solche Unabhängigkeit gewährleisten wollten. Den Schöffen oblegen aber dahingehende Pflichten; verletzten sie diese, zeigten sie sich ihres Amtes nicht würdig, so verloren sie ihr Amt und wurden nicht wiedergewählt [11]).

§ 3

Die Handelsgerichte der deutschen Städte und Staaten bis zur napoleonischen Zeit.

Dem in allen Ländern Europas aufgetretenen Verlangen des Handelsstandes nach eigener Gerichtsbarkeit genügte in Deutschland das Markt- und Stadtgericht. Auch als die Zuständigkeit der Stadt-

---

[4]) Paul Rehme, Geschichte des Handelsrechts in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts. Bd. I S. 116.
[5]) Rietschel: Markt und Stadt. S. 162.
[6]) Fölsche: Das Ehrenamt in Preußen und im Reich. 1911, S. 3.
[7]) Sohm, aaO., S. 68. — Silberschmidt, aaO., S. 26.
[8]) Sohm, aaO., S. 73.
[9]) Sohm, aaO., S. 69.
[10]) Fölsche, aaO., S. 3 ff.
[11]) Heyk: Deutsche Geschichte. 1907, Bd. II, S. 105 ff.

gerichte nicht mehr bloß auf Handelssachen beschränkt war und auch zu Schöffen Angehörige anderer Stände als des Kaufmannsstandes berufen wurden, bewährte sich die Einrichtung des Stadtgerichts [12]). Den Charakter eines Spezialgerichts des Kaufmanns hatte es aber verloren.

Der wachsenden Macht des Handelsstandes gelang es dann im 17. Jahrhundert neue Handelsgerichte zu schaffen. In bunter Menge treffen wir diese Gerichte, die gewöhnlich mit den städtischen gerichtlichen Einrichtungen verbunden waren, in den großen Handelsstädten [13]). So entstand in Nürnberg 1622 das Bancogericht [14]); in Bozen wurde 1635 das Markantilgericht gebildet [15]). Unter dem Einfluß dieser beiden Städte wurde 1682 beim Rat zu Leipzig ein selbständiges Gericht für Handelssachen errichtet [16]), während in den Städten Braunschweig [17]), Naumburg [18]) und Breslau [19]) Meßgerichte entstanden. In den Seestädten des Nordens wurden Admiralitäten, See- und Wettgerichte ins Leben gerufen [20]), und in Frankfurt a. M. übten die Kaufleute eine eigene schiedsrichterliche Tätigkeit aus [21]).

Die Mitwirkung der Kaufleute bei diesen Gerichten war so gestaltet, daß entweder die Gerichtsbarkeit ganz in ihren Händen lag [22]), oder sie stimmberechtigte Beisitzer des Gerichts waren [23]). In den meisten Fällen hatte die Kaufmannschaft das Recht, die Richter zu wählen [24]). In Leipzig dagegen wurden durch den Rat vier seiner Mitglieder zu Handelsrichtern bestimmt [25]), während in Nürnberg die Marktvorsteher als Richter beim Bancoamt mitwirkten [26]).

---

[12]) Rosenberg: Handelsgerichtsbarkeit in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts. Bd. I, S. 453.
[13]) Ebenda, S. 433.
[14]) Silberschmidt, aaO., S. 33 ff.
[15]) Ebenda, S. 99 ff.
[16]) Ebenda, S. 122 ff.
[17]) Ebenda, S. 120 ff.
[18]) Ebenda, S. 138 ff.
[19]) Ebenda, S. 118 ff.
[20]) Ebenda, S. 140 ff.
[21]) Ebenda, S. 116.
[22]) Silberschmidt: Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen, insbesondere seit der französischen Revolution. Beilageheft zu Band 55 der ZHR. 1904. S. 16.
[23]) Ueber das Leipziger Handelsgericht, das mit vier Personen, Juristen und Kaufleuten, besetzt war, vergleiche Silberschmidt: Die deutsche Sondergerichtsbarkeit S. 128. — Hierher gehört auch das Naumburger Meßgericht, vergl. Silberschmidt: Deutsche Sondergerichtsbarkeit S. 95, und das Braunschweiger Meßgericht, vergl. Silberschmidt: Entstehung. S. 121.
[24]) Die Admiralität in Hamburg, Silberschmidt: Entstehung S. 142; das Handelsgericht in Breslau, ebenda, S. 118.
[25]) Silberschmidt: Entstehung. S. 135.
[26]) Ebenda, S. 72 ff.

Mit dem Erstarken der landesfürstlichen Gewalt und der merkantilistischen Ideen änderte sich allmählich die Stellung der Handelsrichter im Staate. Wenn noch in den meisten Fällen die von ihnen ausgeübte Gerichtsbarkeit auf Privilegien beruhte, so finden wir doch auch schon Handelsrichter, die Gerichtsbarkeit im Namen des Staates ausüben; denn die von den Landesfürsten errichteten Gerichte, wie die Admiralitäten und Kommerzkollegien in den Seestädten des Nordens und die Wechselgerichte in München und Stuttgart [27]), waren staatliche Gerichte. Die Mitglieder derselben, auch soweit sie Kaufleute waren, befanden sich in einem beamtenrechtlichen Verhältnis zum Staat. Jedoch gilt dies für die Kaufleute nur, solange und soweit sie als Richter tätig waren [28]).

§ 4

Die französischen Handelsgerichte und deren Einfluß auf die deutschen Verhältnisse.

In Frankreich wurde durch die einheitliche Staatsgewalt verhindert, daß eine Zersplitterung in der Handelsgerichtsbarkeit eintrat. Es sind dabei drei Gerichtseinrichtungen zu unterscheiden, die ursprünglich nebeneinander bestanden haben [29]): dieMeßgerichte, die aus den Gildengerichten entstandenen Konsulate und die Admiralitäten. Bei allen drei Einrichtungen ging die Entwicklung dahin, daß das Königtum sie in staatliche Gerichte umwandelte [30]). Die als Richter tätigen Kaufleute wurden Beamte des Königs.

Die Konsulargerichte, welche die Meßgerichte verdrängten, wurden von der Gesetzgebung gehalten und bestanden unter diesem Namen bis zur großen Revolution [31]) Diese empfand die Handelsgerichte (Consulargerichte) als Standesrechte und plante ihre Abschaffung. Jedoch blieben sie schließlich als tribunaux de commerce erhalten und wurden als solche auch in den code de commerce aufgenommen.

Die Eroberungen Napoleons brachten das französische Recht auch in die unterworfenen deutschen Gebiete. So wurde der code de commerce in verschiedenen Teilen Deutschlands eingeführt und hat die Gesetzgebung der deutschen Staaten stark beeinflußt. Das Hauptmerkmal der französischen Handelsgerichte, die im Rheinland bis zur

---

[27]) Silberschmidt: Deutsche Sondergerichtsbarkeit. S. 35 ff und S. 161.

[28]) Knatz, aaO., S. 15.

[29]) Creizenach: Wesen und Wirken der Handelsgerichte. Beilageheft zu Band 4 der ZHR. § 2.

[30]) Ebenda, § 2.

[31]) Ordonnance de commerce vom März 1673; vergl. Rosenberg, aaO., S. 451. Knatz, aaO., S. 14.

Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes tätig waren, liegt in der ausschließlichen Besetzung mit Kaufleuten. Man wählte die Handelsrichter, die dann durch das Staatsoberhaupt in ihr Amt eingesetzt wurden [32]). Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhielten die Handelsrichter nicht; das Amt war ein Ehrenamt. Aus der Ernennung durch den Träger der Justizhoheit ist aber zu schließen, daß die Handelsrichter Beamte waren, wie es der Entwicklung des französischen Rechts auch entsprach [33]).

Nach den Befreiungskriegen waren in den Teilen Deutschlands, die unter der Fremdherrschaft gestanden hatten, Bestrebungen gegen die französischen Einrichtungen vorherrschend In Hamburg erreichte die franzosenfeindliche Richtung, daß die Handelsgerichte neu organisiert wurden. Nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1815 bestand das Gericht fortan aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die Rechtsgelehrte waren, und aus neun Laienrichtern. Diese wurden vom Senat nach dem Vorschlag des „ehrbaren Kaufmanns", einer Vereinigung des Handelstandes, ernannt. Die Kandidaten für das nicht ausschlagbare Ehrenamt mußten das 30. Lebensjahr vollendet haben, die Kaufmannseigenschaft und guten Leumund besitzen [34]).

In Bremen war die Abneigung gegen die Handelsgerichte so groß, daß man sie zunächst abschaffte. Bis zum Erlaß der Handelsgerichtsordnung von 1845 mußte diese Handelsstadt eines solchen Gerichts entbehren. Dieses Gesetz sah Handelsgerichte in der Besetzung mit zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats und sieben Kaufleuten vor. Die Laienrichter wurden nach vorhergegangener Wahl durch die Kaufmannschaft vom Senat ernannt. Wählbar waren die Mitglieder der Kaufmannschaft mit Ausnahme der Senatsmitglieder[35]).

Während die Hansastädte Hamburg und Bremen die französischen Handelsgerichte abschafften, hatte sich die Einrichtung trotz aller Gegenbestrebungen in Rheinpreußen gehalten. Die Vorschriften des code de commerce blieben hier in Geltung. In anderen deutschen Staaten setzte eine rege Gesetzgebung ein, die eine Vereinheitlichung der nebeneinander bestehenden Handelsgerichte erstrebte. Dabei fanden auch die Gedanken des französischen Rechts Eingang in die deutschen Gesetze.

In Bayern wurde die alte Nürnberger Einrichtung des Marktgewölbegerichts in eine Staatsbehörde umgewandelt. Vier Marktvorsteher wurden vom König zu Assessoren des Gerichts ernannt; damit war der Justizhoheit des Landesfürsten Ausdruck verliehen

---

[32]) Knatz, aaO., S. 14.
[33]) Creizenach, aaO., S. 70.
[34]) Silberschmidt: Deutsche Sondergerichtsbarkeit. S. 147. Knatz, aaO., S. 20.
[35]) Silberschmidt: Deutsche Sondergerichtsbarkeit. S. 157. Knatz, aaO., S. 14.

gegenüber dem bis dahin auf die Privilegien sich gründenden Zustand. Einheitliche Handelsgerichte erhielt Bayern aber erst durch das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. In den Senaten dieser Handelsgerichte saßen neben drei rechtsgelehrten Richtern zwei Beisitzer aus dem Kaufmannsstande, die abstimmungsberechtigt waren. Die Handelsrichter wurden nach dem Vorschlag des örtlichen Fabrik- und Handelsrats vom König auf die Zeit der Diensttauglichkeit ernannt [36]).

Württemberg versuchte anfänglich der Einführung einer Handelsgerichtsbarkeit zu entgehen. Die Novelle vom 15. September 1822 bestimmte, daß die Gerichte in schwierigen Handelsfällen einen Kaufmann mit vollem Stimmrecht heranzuziehen hätten. Da hiervon wenig Gebrauch gemacht wurde, kam es im Jahre 1862 zur Errichtung von Handelsgerichten. Die Laienrichter wurden auch hier vom König ernannt, nachdem sie von den eingetragenen Firmenvertretern gewählt worden waren. Die Wählbarkeit hatte den Besitz der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Voraussetzung. Jedoch wurden diese Handelsgerichte bereits 1868 wieder beseitigt und die ordentlichen Gerichte hatten auch in Handelssachen unter Zuziehung von kaufmännischen Schöffen zu erkennen. Hervorzuheben aber ist, daß die Schöffen vom König weder bestellt noch bestätigt wurden [37]).

Wie zu ersehen ist, war man in den deutschen Staaten bestrebt, die Handelsgerichte als staatliche Gerichte zu organisieren. Es werden daher in den Gesetzen bestimmte Erfordernisse für die Bestellung zum Handelsrichter verlangt, wie die Vollendung eines vorgeschriebenen Lebensalters, der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und anderes. Für Baden finden wir solche Vorschriften in der Gerichtsverfassung vom 9. März 1864 [38]) und der Prozeßordnung vom 18. März 1864. Braunschweig regelte durch die Gesetze vom 28. Dezember 1850 und 10. August 1867 die Handelsgerichtsbarkeit [39]). Sachsen traf im Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung diese Bestimmungen [40]). Auch in Koburg, Gotha und Reuß ä. L. wurden ähnliche Vorschriften erlassen [41]).

So sehr diese Vorschriften im einzelnen von einander abweichen, so ist ihnen doch allen gemeinsam, daß die Handelsrichter vom Träger der Justizhoheit zu ernennen sind. Eine Ausnahme macht nur Württemberg seit dem Jahre 1868 durch die Einführung der kaufmännischen Schöffen. Im übrigen hat sich der von Frankreich

---

[36]) Silberschmidt: Deutsche Sondergerichtsbarkeit. S. 58—67, 71 bis 82, 106. Knatz, aaO., S. 19, 25.
[37]) Silberschmidt: Deutsche Sondergerichtsbarkeit. S. 166 ff.
[38]) Ebenda, S. 171.
[39]) Ebenda, S. 125.
[40]) Ebenda, S. 135.
[41]) Ebenda, S. 174.

ausgehende Gedanke, den Handelsrichtern beamtenrechtliche Stellung im Staate zu geben, auch in Deutschland durchgesetzt.

§ 5

Die Entstehung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der erste Versuch, die Handelsgerichtsbarkeit Deutschlands zu vereinheitlichen, wurde im 6. Buch des Entwurfes des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gemacht. Die Nürnberger Konferenz, die die Bestrebungen des Jahres 1848 auf Schaffung eines gemeinsamen deutschen Handelsrechtes verwirklichte [42]), beriet jedoch wegen der verschiedenen einzelstaatlichen Verhältnisse das 6. Buch des Entwurfes nicht durch. Auch in der Folgezeit fehlte es nicht an Bestrebungen, die Vereinheitlichung zu erreichen. In Heidelberg tagte im Jahre 1861 der erste allgemeine deutsche Handelstag, der sich unter anderem mit der Organisation von Handelsgerichten beschäftigte; auch die folgenden Handelstage befaßten sich damit. Für den Norddeutschen Bund wurde dann im Jahre 1869 ein gemeinsames Oberhandelsgericht geschaffen, aber ohne daß die Einrichtungen der Einzelstaaten geändert wurden.

Bald nach der Reichsgründung des Jahres 1871 erreichten die Bestrebungen nach Vereinheitlichung ihr Ziel. Am 26. April 1875 begannen die Beratungen der Reichstagskommission über den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Entwurf, dessen 6. Titel die Ueberschrift Handelsgerichte trug, sah vor, daß für örtlich abgegrenzte Bezirke bei Bedürfnis Handelsgerichte errichtet werden sollten. Die Gerichte sollten in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Handelsrichtern erkennen. Die Handelsrichter mußten Kaufleute sein, die auf Vorschlag der Handelsvertretung auf drei Jahre ernannt wurden. Das Amt war ein Ehrenamt; den Handelsrichtern standen in Bezug auf dasselbe alle Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten zu [43]).

In der Reichstagskommission wurde der Entwurf über die Handelsgerichte zuerst abgelehnt. Auf Verlangen des Bundesrates wurde aber auch dieser Teil des Gesetzes in der Unterkommission durchberaten. In der Kommissionssitzung vom 3. November 1875 wurde dann der Antrag auf Bildung der Kammern für Handelssachen in der heutigen Form gestellt. Diesem Antrag war in der Reichstagssitzung der Sieg beschieden. Für die Stellung der Handelsrichter blieb es aber bei den Vorschriften des Entwurfes, wonach sie ehrenamtlich tätig sein sollen und auf Vorschlag der Handelsvertretung zu ernennen sind. In Bezug auf ihr Amt stehen ihnen dieselben Rechte und Pflichten wie den Berufsrichtern zu.

---

[42]) Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 2. und 3. Aufl. 1928 S. 39.

[43]) Hahn: Die gesammelten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz. S. 1—23.

Das Amt des Handelsrichters.

§ 6

Amt und Ehrenamt.

Das Gerichtsverfassungsgesetz spricht im § 107 Abs. I von dem Amt des Handelsrichters. Unter Amt versteht man einen Kreis von Geschäften, die immer wiederkehren und „zu einer technischen Einheit zusammengefaßt sind" [1]). Ein Amt liegt dagegen nicht vor, wenn die Geschäfte in einzelne Tätigkeiten aufgeteilt sind, die von verschiedenen Personen verrichtet werden. Dies ist beim Schöffen- und Geschworenendienst der Fall; das Gerichtsverfassungsgesetz spricht daher zu Unrecht von dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen (§ 31 GVG.) [2]). Der Handelsrichter aber übt ein Amt aus, das in der Besorgung staatlicher Geschäfte besteht, die nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Rechts zu erledigen sind. Sein Amt ist ein Staatsamt [3]).

Weiterhin ist das Amt des Handelsrichters als Ehrenamt gekennzeichnet. Dieser Begriff hat in der Theorie eine vielfache Deutung erfahren. Man versuchte ihn mit dem Merkmal der Ehre [4]), der Unentgeltlichkeit [5]), der Uebernahmepflicht [6]), der Bestellung durch Wahl [7]) zu erklären. Diese Erklärungen führen aber zu keinem brauchbaren Ergebnis. Auch die Definition, die das Wesen des Ehrenamtes mit dem Fehlen einer zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts gewährten Rente erklärt, ist abzulehnen [8]). Das Ehrenamt kann nur aus dem Gegensatz zum Berufsamt erklärt werden. Das Berufsamt verlangt eine Tätigkeit, die seinen Inhaber völlig ausfüllt, die den Mittelpunkt seines Schaffens darstellt [9]). Dagegen

[1]) Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. 1928. S. 92. Anm. 2.

[2]) Wie wäre sonst die Bestimmung des § 31 RStGB. zu erklären, die zwischen dem Inhaber eines öffentlichen Amtes und dem Schöffen- und Geschworenendienst unterscheidet?

[3]) Meyer-Anschütz: Staatsrecht. 1905. S. 343. Otto Mayer: Verwaltungsrecht. 1917. Bd. II. §§ 42 ff. Fleiner. aaO., S. 92. Anm. 2.

[4]) Loening: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1884. S. 158. Harseim im Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Bd. I S. 136. Art. Beamte und S. 197 Art. Amt.

[5]) Loening, aaO., S. 138.

[6]) Fricker: Bemerkungen über das Ehrenamt und das Berufsbeamtentum in der Festschrift zur Feier des Andenkens an Karl Friedrich Kugel aus Steinbach am 18. Juni 1885 im Augusteum in Leipzig. S. 6.

[7]) Fricker, aaO., S. 6.

[8]) Fölsche, aaO., S. 34.

[9]) Meyer-Anschütz, aaO., S. 345.

hat das Ehrenamt für seinen Inhaber nicht diese Bedeutung, da er in der Regel noch einen Hauptberuf auszuüben hat. Die amtliche Tätigkeit nimmt einen kleineren Raum in seiner „individuellen Lebenssphäre" ein [19]).

Das Amt des Handelsrichters wird also nur nebenberuflich geführt. Der Handelsrichter macht aus der Bekleidung des Amtes nicht seinen Lebensberuf.

§ 7

Das Richteramt.

Das Amt der Handelsrichter gehört zu den richterlichen Aemtern. Der Aufgabenkreis besteht in der Mitwirkung beim Finden der Entscheidungen der Kammern für Handelssachen. Das Amt umfaßt daher die Berichterstattung, die Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter und auch die Urteilsbegründung. Es entspricht demjenigen eines beisitzenden Rates der Zivilkammer, jedoch mit der Einschränkung, daß zu dem Richteramt des Handelsrichters nicht die Tätigkeit des Einzelrichters nach §§ 348 ff. ZPO. gehört. Außerdem umfaßt das Amt nicht die Tätigkeit des Vorsitzenden. Da der Handelsrichter im Falle des beauftragten Richters als Einzelrichter tätig wird, gehört zu seinem Amt die Handhabung der Sitzungspolizei (§ 180 GVG.). Es liegt ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Beweisaufnahme ob, wie er auch bei Ungehorsam und Ungebühr von Parteien, Zeugen, Sachverständigen mit den in den §§ 177, 178 GVG. vorgesehenen Maßnahmen einschreiten kann.

§ 8

Die Beziehung zwischen dem Amt und seinem Inhaber.

Die Begriffe Amt und Beamter decken sich nicht. Es ist möglich, daß ein Amt von einer Person ohne Beamteneigenschaft versehen wird, wie es auch umgekehrt der Fall sein kann, daß ein Beamter ohne Amt ist. Die Bekleidung eines Amtes ist nicht dafür maßgebend, ob dem Inhaber die Beamteneigenschaft zukommt. Jedoch ist das Verhältnis des Inhabers zu seinem Amt dafür ausschlaggebend, ob wir es mit einem Berufsbeamten oder einem Ehrenbeamten oder einem ehrendienstlich Tätigen zu tun haben. Der Berufsbeamte bleibt in einem Beamtenverhältnis, auch wenn er vom Amte suspendiert ist oder sich im Ruhestand befindet. Es liegt keine „so enge Verbindung des Dienstes mit dem Amte" vor wie beim Ehrenbeamten. Dieser „steht und fällt mit seinem Amt". Das öffentliche Dienstverhältnis

---

[19]) Hugo Preuß: Art. Ehrenamt in von Stengel-Fleischmann Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1911/14, S. 629 ff.

ist bei ihm nur solange gegeben, als er sein Amt bekleidet. Auch die ehrendienstliche Tätigkeit weist dieses enge Verhältnis zum Amt auf. Als besonderes Merkmal ist ihr noch das völlige zeitliche Zusammenfallen von Dienstverhältnis und dienstlicher Tätigkeit eigen. Der Ehrenbeamte dagegen bleibt auch in seiner dienstfreien Zeit im öffentlichen Dienstverhältnis [11]).

Dem Handelsrichter kommt demnach die Eigenschaft eines Ehrenbeamten zu. Er ist auf drei Jahre ernannt; während dieser Zeit dauert das öffentliche Dienstverhältnis. Der Verlust des Amtes beendigt es schon früher.

Einzelne Länder, wie Preußen und Baden [12]), haben die Bestellung von Stellvertretern der Handelsrichter vorgesehen. Im Falle der Verhinderung eines Handelsrichters wird dessen Amt durch den Stellvertreter ausgeübt. Dem Stellvertreter steht also ein eigenes Amt nicht zu. Er wird daher auch nicht für ein bestimmtes Amt ernannt. Er ist gleichsam ein zur Disposition stehender Handelsrichter. Da die Ernennung nicht die Uebertragung eines Amtes zur Folge hat, könnte zwar das Vorliegen eines öffentlichen Dienstverhältnisses für die Zeit der Nichtverwendung überhaupt bezweifelt werden. Das Dienstverhältnis wäre dann nur während der dienstlichen Tätigkeit gegeben. Dies hätte zur Folge, daß dem Stellvertreter die aus dem öffentlichen Dienstverhältnis sich ergebenden Pflichten nur für die Zeit seiner Tätigkeit obliegen. Dadurch wäre dem Verlangen des Staates nach entsprechender außerdienstlicher Führung wenig Genüge geleistet. Daher muß das öffentliche Dienstverhältnis für die Dauer der Ernennung zum Stellvertreter vorliegen.

---

[11]) Walter Jellinek: Die Rechtsformen des Staatsdienstes im Handbuch des deutschen Staatsrechts herausgegeben von Anschütz und Thoma, 1932 Band II. Hans Peters, ebenda S. 100 sieht den Unterschied zwischen dem Ehrenbeamten und dem ehrendienstlich Tätigen darin, daß der Ehrenbeamte in der Regel durch einen besonderen Verwaltungsakt für den Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem bestimmten Amt angestellt wird und einer besonderen Dienstgewalt untersteht, während der Ehrenbeamte gegenüber dem Berufsbeamten durch das Fehlen von Berufsmäßigkeit und Besoldung gekennzeichnet sei. Für Preuß,aaO., S. 630 ist das Entscheidende, welchen Raum die Tätigkeit innerhalb der Lebenssphäre des Betreffenden einnimmt. Die Ansicht Jellineks ist die richtige. Die Beziehung zwischen dem Amt und seinem Inhaber ist das juristisch Entscheidende und unterscheidet Berufsbeamten und Ehrenbeamten und ehrendienstlich Tätigen.

[12]) Landesherrliche Verordnung: Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr. Gesetz und Verordnungsblatt 1902, S. 112, § 1.

§ 9

Die Erfordernisse zur Bekleidung des Amtes.

Für die Bestellung zum Handelsrichter müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Außer den ausdrücklich für die Handelsrichter in den §§ 108—110 GVG. gegebenen Vorschriften, kommen noch Bestimmungen der Weimarer Verfassung und des Reichsstrafgesetzbuches und anderer Gesetze in Betracht.

Die Weimarer Verfassung hat im Art. 128 Abs. I den Gleichheitsgrundsatz für die Zulassung zu öffentlichen Aemtern aufgestellt. Durch die Ariergesetzgebung ist jedoch dieser Grundsatz überholt: zum Reichsbeamten darf nach § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 nicht berufen werden, wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist. Diese Bestimmung ist auf die Handelsrichter sinngemäß anzuwenden.

Als Voraussetzung kommt fernerhin in Betracht, daß die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter gegeben ist. Es darf weder eine Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe vorliegen (§ 31 RStGB.) noch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 34 Zif. 3 RStGB.) oder die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 35 RStGB.) ausgesprochen sein. Dagegen findet die für die Laienrichter der Strafgerichtsbarkeit im § 32 Zif. 2 GVG. getroffene Bestimmung auf die Handelsrichter keine Anwendung. Sie unterliegen, wie später noch dargelegt werden wird, den Disziplinargesetzen für richterliche Beamte. Die Ernennung eines Handelsrichters, gegen den ein Strafverfahren im Gange ist, könnte also zur vorläufigen Amtsenthebung führen.

Es sei erwähnt, daß auch Frauen das Amt eines Handelsrichters bekleiden können, da sie nach Art. 109 Abs. II RV. grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben [13]). Die nationalsozialistische Auffassung von dem natürlichen Beruf der Frau als Mutter widerspricht freilich einer Berufung der Frau zu staatlichen Aemtern. Jedoch ist männliches Geschlecht keine ausdrückliche Voraussetzung.

Die Erfordernisse zur Bekleidung des Amtes nach dem GVG. sind teils als Mußvorschriften, teils als Sollvorschriften gekennzeichnet. Die Mußvorschriften sind:

1. der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit [14]). (§ 109 Abs. I GVG.) Nur der Reichsangehörige hat das Recht und die Pflicht, soweit eine solche besteht, zur Bekleidung eines

---

[13]) Vergl. Art. I Gesetz vom 11. Juli 1922 RGBl. I, S. 573.

[14]) Vergl. die VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 RGBl. I, S. 85.

Ehrenamtes [15]). Es kann daher auch die Bestimmung des § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht zur Anwendung kommen, wenn ein Ausländer zum Handelsrichter ernannt worden ist.

2. die Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 109 Abs. I GVG.).
3. gegenwärtige oder frühere Eintragung in das Handelsregister als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person (§ 109 Abs. I GVG.). Das Gesetz verlangt die Eintragung als Kaufmann; der Scheinkaufmann ist also ausgeschlossen [16]). Eine Einschränkung ist fernerhin für diejenigen Mitglieder einer Handelsgesellschaft zu machen, die nicht zur Vertretung berechtigt sind. Es wird dadurch vermieden, daß Gesellschafter, die nicht über die nötige kaufmännische Erfahrung verfügen, als Handelsrichter in Betracht kommen [17]).
4. keine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen infolge gerichtlicher Anordnung (§ 109 Abs. III GVG.). Eine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen tritt ein bei Entmündigung, Konkurseröffnung und einem allgemeinen Veräußerungsverbot nach § 52 der Vergleichsordnung.

Zu diesen Mußvorschriften kommt noch die Sollvorschrift, daß der Wohnsitz des Handelsrichters im Bezirk der Kammer für Handelssachen zu liegen hat. Ist der Handelsrichter als Kaufmann eingetragen, so genügt, daß seine Handelsniederlassung innerhalb des Bezirks gelegen ist. Für die Vorstände von Aktiengesellschaften, die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Vorstände von sonstigen juristischen Personen ist die gleiche Regelung getroffen (§ 109 Abs. II GVG.).

Eine besondere geistige oder körperliche Disposition wird als Voraussetzung für das Amt im übrigen nicht verlangt. Eine dem § 33 Zif. 4 GVG. entsprechende Vorschrift, die Ungeeignetheit zum Amt wegen bestimmter Gebrechen betreffend, erübrigte sich für die Handelsrichter durch das Vorschlagsrecht der Handelskammer.

Die aufgezählten Voraussetzungen sind mit Ausnahme der als Sollvorschriften gekennzeichneten wesentlich und müssen bei der Bestellung des Handelsrichters vorliegen. Der Mangel einer wesent-

---

[15]) Fölsche, aaO., 11.

[16]) Ehrenberg: Handbuch d. ges. Handelsrechts. Bd. I, S. 654. Brand: Kommentar zum HGB. 1911, Anm. 3 zu § 5. Ritter: Kommentar zum HGB. 1910, Anm. 2 zu § 5. a. M. Düringer-Hachenburg: Kommentar zum HGB. 1930, I. Bd., 3. Aufl., Anm. V, 2 zu § 5.

[17]) Martin Wolff: Ueber einige Grundbegriffe des Handelsrechts. Berliner Festgabe für Gierke 1910. a. M. Marcus bei Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankenwesen. Bd. 19 S. 264.

lichen Voraussetzung bewirkt, daß das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Die Entscheidungen eines solchen Gerichts können mit Rechtsmitteln, insbesondere der Revision (§ 551 Zif. 1 ZPO.) und der Beschwerde (§577 Abs. II Satz 3 ZPO.) angefochten oder durch Nichtigkeitsklage (§ 579 Zif. 1 ZPO.) aufgehoben werden [18]).

Die fehlerhafte Bestellung ist in der besagten Weise geltend zu machen. Bei dem Mangel einer der wesentlichen Voraussetzungen kann die Bestellung also nicht als „nichtig" angesehen werden; denn sonst könnte von jedermann dieser fehlerhafte Staatsakt als nicht vorhanden betrachtet werden [19]). Es ist aber die Enthebung von dem Amte vorzunehmen analog der Vorschrift des § 113 GVG., der diese Regelung für den nachträglichen Verlust einer erforderlichen Eigenschaft vorsieht.

§ 10

Das Vorschlagsrecht der Handelskammer.

Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt auf gutachtlichen Vorschlag der zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe (§ 108 GVG.). Dies sind die Handelskammern. Bei dem Vorschlag sind diejenigen Personen zu berücksichtigen, die die staatsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Handelskammer muß jedoch das Recht zugestanden werden, von den vorzuschlagenden Personen Auskunft über das Vorliegen der Voraussetzungen zu verlangen. Dieses Recht entspricht demjenigen der Dienstvorgesetzten der Berufsbeamten, die vor der Anstellung Angaben über Vermögens- und Familienverhältnisse verlangen können [20]). Unrichtige Angaben sind dabei eine Verletzung der Dienstpflichten, wenn eine Anstellung erfolgt. Dasselbe muß für die Handelsrichter in Bezug auf die der Handelskammer zu machenden Angaben gelten.

Die Prüfung der Staatsangehörigkeit und des Lebensalters wird in Zweifelsfällen so zu erfolgen haben, daß sich die Handelskammer die betreffenden Urkunden vorlegen läßt. Ebenso dürfte bei Zweifeln über die arische Abstammung zu verfahren sein. Die Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen wird, soweit es sich um Konkurseröffnung oder allgemeines Veräußerungsverbot nach § 52 der Vergleichsordnung handelt, der Handelskammer bekannt sein, da diese Anordnungen öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Verfügungsbeschränkung infolge Entmündigung braucht dagegen die Handelskammer nicht zu kennen, da nur die Entmündigung wegen

---

[18]) Rosenberg: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. 1929, § 20 VI. Baumbach: Kommentar zur ZPO. 10. Aufl. 1935, Anm. 1 zu § 108.

[19]) Fleiner, aaO., S. 205.

[20]) Müller: Die preußische Justizverwaltung. 1909, S. 453.

Trunksucht oder Verschwendung veröffentlicht wird (§ 687 ZPO.). Hervorzuheben ist, daß die Vermögensverhältnisse der vorzuschlagenden Personen einer Prüfung unterzogen werden müssen. Es liegt nicht im Interesse des Staates, wenn verschuldete Personen zu Handelsrichtern ernannt werden. Die Prüfung kann sich bei dem nicht mehr tätigen Kaufmann darauf beschränken, daß er das Bestehen von Schulden und deren Höhe anzugeben hat. Das gleiche trifft für die Vorstände von Aktiengesellschaften, die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Vorstände von sonstigen juristischen Personen zu. Dagegen genügt bei einem Firmeninhaber die Angabe seiner Schulden nicht, da sie über die Vermögenslage nicht den nötigen Aufschluß gibt. Nur die Vorlage einer Bilanz setzt die Handelskammer in die Lage, die Vermögensverhältnisse in diesem Falle zu beurteilen. Für die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft sind sowohl die privaten Vermögensverhältnisse als auch die der Gesellschaft in Betracht zu ziehen; denn eine eintretende Verfügungsbeschränkung über eines der Vermögen genügt für den Verlust der verlangten Voraussetzung [21]).

§ 11

Die Ernennung.

Die Ernennung der Handelsrichter und ihrer Stellvertreter steht dem Träger der Justizhoheit zu [22]). Dieser ist nicht an den Vor-

---

[21]) Vergl. RGSt. 46, 77 für den Fall, daß die offene Handelsgesellschaft in Konkurs ist.

[22]) Für die Rechtslage vor der nationalsozialistischen Machtübernahme vergl. § 7 preuß. Ausführungsges. zum GVG. vom 24. April 1878 i. Verb. mit Art. 52, 82 Abs. I preuß. Verf. vom 30. Dezember 1920; Art. 273 Abs. II württemberg. Ausführungsges. zum BGB. und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931; § 1 bad. landesherrl. VO. die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend Ges. u. VOBl. 1902 S. 112 i. Verb. mit § 58 bad. Verf. vom 21. März 1919; § 34 hamburg. Ges. zur Ausführung des GVG., hamburg. Ges. u. VOBl. Nr. 122 ausgegeben am 29. Oktober 1926 S. 708. — Für das heutige Recht vergl. Art. 2 Abs. I des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 RGBl. I S. 75, § 1 der VO. über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934 RGBl. I S. 81 i. Verb. mit § 7 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 RGBl. I S. 65, wonach dem Führer und Reichskanzler die Ernennung der Landesbeamten zusteht. Da mit dem 1. April 1935 die Justizbeamten der Länder Reichsbeamte werden (§ 1 des 3. Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 RGBl. I S. 68), so steht von diesem Zeitpunkt an das Ernennungsrecht dem Führer und Reichskanzler nach Art. 46 RV. i. Verb. mit § 1 des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 RGBl. I S. 747 zu. Gemäß Ziffer II des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935

schlag der Handelskammer gebunden. Unter den Vorgeschlagenen wird die erforderliche Zahl ausgewählt, oder aber ein neuer Vorschlag von der Handelskammer verlangt.

Nach § 1 des Reichsbeamtengesetzes [23]) wird das Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer Urkunde, die die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten muß, begründet. Dabei ist daran festzuhalten, daß das öffentliche Dienstverhältnis durch einen einseitigen Staatsakt ins Leben gerufen wird [24]). Das Reichsbeamtengesetz will nur den in der Theorie bis jetzt sehr umstrittenen Beginn des öffentlichen Dienstverhältnisses bestimmen [25]). Auch für die Handelsrichter und ihre Stellvertreter folgt das öffentliche Dienstverhältnis aus der Ernennung, einem einseitigen Staatsakt. In analoger Weise beginnt das Dienstverhältnis mit der Aushändigung der Bestellungsurkunde, die ebenfalls die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" — Beamtenverhältnis im Sinne des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnisses — enthalten muß

Die Ernennung bedarf für ihre Rechtsgültigkeit der Zustimmung von Seiten des Handelsrichters; denn ein Beamtenverhältnis kann im allgemeinen nur begründet werden, wenn der Berufene sich hierzu bereit erklärt. Die Zustimmung, die den Charakter einer condicio juris hat, kann auch nachträglich oder in der Form des Dienstantrittes statthaben [26]). Im Gegensatz hierzu besteht in Hamburg und Bremen die Pflicht zur Uebernahme des Amtes [27]).

RGBl. I S. 73 ist die Ausübung des Ernennungsrechtes dem Reichsjustizminister als dem zuständigen Reichsminister übertragen. Nach dem 1. April 1935 steht dem Reichsjustizminister die Ausübung des Ernennungsrechtes nach Ziffer II des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. Februar 1935 RGBl. I S. 74 zu.

[23]) § 3 d. Ges. zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgem. Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 RGBl. I S. 433.

[24]) Fleiner, aaO., S. 192 ff.

[25]) Meyer-Anschütz, aaO., § 145. Otto Mayer, taO., § 44. Ebner im Verw. Archiv Bd. VIII, S. 314.

[26]) Fleiner, aaO., S. 192.

[27]) § 34 des hamburg. Ausführungsgesetzes zum GVG. v. 29. Okt. 1926.

Die Beamtenpflichten des Handelsrichters.

§ 12

Die Dienstpflicht.

Die Weimarer Verfassung und die Beamtengesetze des Reiches und der Länder haben verschiedene Pflichten über das dienstliche Verhalten der Beamten ausdrücklich festgelegt. Da jedoch nur von Berufsbeamten oder ganz allgemein von Beamten gesprochen wird, so soll nun dargelegt werden, inwieweit sie für die Handelsrichter gelten. Infolge des Wesensunterschiedes zwischen Berufs- und Ehrenbeamten können diese Bestimmungen nicht allgemein auf die Handelsrichter angewendet werden, wie vielleicht aus § 112 GVG. gefolgert werden könnte.

Schon das allgemeine preußische Landrecht kannte im Teil II, Titel 10, § 86 dem Inhalt nach die Bestimmung des Art. 130 Abs. I der Weimarer Verfassung, wonach die Beamten Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei sind. Diese Verfassungsstelle, die für alle Beamten Geltung hatte [1]),wollte besonders die Unabhängigkeit der Beamten vor Einflüssen der politischen Parteien gewährleisten. Dies ist durch die Einheit von Partei und Staat hinfällig. Die Verfassungsstelle enthält aber auch den für das Beamtenrecht wichtigen Grundsatz der Unparteilichkeit, der unbeschadet der Gültigkeit der Weimarer Verfassung Geltung hat. Der Beamte muß seine Aufgaben unparteiisch erfüllen [2]). Diese Pflicht gilt in besonderem Maße für die richterlichen Beamten, auch für den Handelsrichter. Ihre Verletzung hat für den Handelsrichter nicht nur disziplinäre Folgen, sondern kann eine Bestrafung nach § 336 RStGB. nach sich ziehen. Die Rechtsbeugung setzt Beamteneigenschaft im Sinne des Strafgesetzbuches voraus, die dem Handelsrichter zukommt [3]). Der Tatbestand des § 336 verlangt weiterhin, daß der Beamte mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache betraut ist. Beide Möglichkeiten können beim Handelsrichter gegeben sein; als beauftragter Richter liegt ihm für die Beweisaufnahme die Leitung der Sache ob, während er im Kollegium zur Entscheidung berufen ist.

Die Pflicht der Unparteilichkeit wird ergänzt durch die Vorschriften der Beamtengesetze, die pflichtgemäße, sorgfältige Führung

---

[1]) Anschütz: Kommentar zur Reichsverfassung. 14. Aufl. 1932, Anm. 1 zu Art. 130.

[2]) Vergl. § 8 des thüring. Beamtengesetzes.

[3]) Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch des deutsch. Reiches. 1931. Anm. 2 zu § 336; danach bezieht sich diese Gesetzesstelle grundsätzlich nicht auf die Laienrichter, wohl aber auf die Handelsrichter.

des Amtes verlangen [4]). Diese obliegt dem Handelsrichter im selben Maße wie dem Berufsbeamten. Alle Obliegenheiten seines Amtes müssen von ihm wie von einem Berufsrichter erfüllt werden, so auch die Urteilsbegründungen, um eine der schwierigsten und zeitraubensten Aufgaben herauszugreifen [5]). Ein so strenger Maßstab ist im Interesse der Rechtspflege zu verlangen. Der Handelsrichter muß daher seine ganze Persönlichkeit dem Amt widmen, soweit es erforderlich ist. Die festgesetzten Termine müssen von ihm pünktlich eingehalten werden.

Der Grundsatz, wonach der Beamte seine ganze Persönlichkeit dem Amte zu widmen hat, erfährt jedoch für den Handelsrichter eine Einschränkung. Für den Berufsbeamten folgt aus diesem Grundsatz, daß er eine Erweiterung seines Geschäftskreises und die Uebertragung von Nebengeschäften auf sich nehmen muß [6]); bei ihm steht das Amt im Mittelpunkt seiner Interessen. Der Handelsrichter darf dagegen durch Erweiterung seines Geschäftskreises, durch Uebertragung von Nebengeschäften nicht in Anspruch genommen werden, damit für seine hauptberufliche Tätigkeit die erforderliche Zeit zur Verfügung bleibt. Er kann der Pflicht, seine Persönlichkeit für das Amt einzusetzen, nur insofern gerecht werden, als diese Einschränkung gemacht wird. Die Uebertragung von Nebengeschäften [7]) entfällt auch schon deswegen, weil er gewöhnlich für außerhalb seines Amtskreises liegende Dienstgeschäfte die nötige Vorbildung nicht besitzen wird.

Dem Handelsrichter obliegt aber unter Umständen das Verrichten von Streikarbeit. Die sonst von den Streikenden zu verrichtende Arbeit, auch körperlicher Art, ist auf Anordnung von jedem Beamten zu leisten [8]). Der Staat kann in Zeiten der Not von seinen Beamten solche außergewöhnliche Dienstleistungen verlangen.

Die Pflicht der sorgfältigen und gewissenhaften Amtsführung verlangt von dem Beamten, daß er nicht ohne Genehmigung seines Vorgesetzten dem Dienst fernbleibt. Der Dienst des Handelsrichters besteht zeitlich darin, zu den festgesetzten Terminen anwesend zu sein. Das Fernbleiben hiervon bedarf der Genehmigung des Landgerichtspräsidenten als Dienstvorgesetzten. Nur die strenge Durch-

---

[4]) Art. 11 bayer. Beamteng. Art. 4 Abs. I württemberg. Beamteng. § 7 Abs. I sächs. Staatsdienerg.

[5]) Vergl. die Motive des Regierungsentwurfes zu §§ 85—91 bei Hahn, aaO., S. 121.

[6]) Art. 19 bayer. Beamteng. § 10 thüring. Beamteng. § 14 sächs. Zivilstaatsdienerg.

[7]) Eine Erweiterung des Geschäftskreises wäre z. B. denkbar derart, daß er vertretungsweise einer anderen Kammer für Handelssachen zugewiesen wird; vergl. § 35 des hamburg. Gesetzes zur Ausführung des GVG., Gesetz u. VO.-Blatt Nr. 122, ausgeg. am 29. Oktober 1926, S. 708, der § 67 GVG. auf die Handelsrichter anwendet.

[8]) RGStr. 59, 149.

führung dieses Grundsatzes ermöglicht einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang des Gerichtes. Eines Urlaubs bedarf er dagegen nicht, wenn er wegen Krankheit dienstunfähig ist oder staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen hat.

Besteht nun für den Handelsrichter auch eine Residenzpflicht? — Seine Ernennung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß er im Bezirk der Kammer für Handelssachen seinen Wohnsitz oder Handelsniederlassung hat. Es ist also eine räumliche Beziehung zum Amt verlangt. Bei einer vorübergehenden Entfernung von seinem Wohnsitz bedarf der Handelsrichter jedoch keiner Genehmigung; dies wird gerade beim Handelsrichter aus beruflichen Gründen sehr oft der Fall sein. Das Einholen der Genehmigung könnte sich für seine geschäftliche Tätigkeit sehr hindernd auswirken. Es ist dem staatlichen Interesse vollkommen genügt, wenn er bei Versäumen des Dienstes um Urlaub nachsucht.

Im Verkehr mit dem Publikum hat der Handelsrichter nach den üblichen Vorschriften sich zu richten. Er darf in keiner Weise sein Amt und seine Stellung mißbrauchen. Die schwersten Fälle dieses pflichtwidrigen Verhaltens hat das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Für die Handelsrichter kommen die Tatbestände der Nötigung im Amt (§ 339 RStrGB.), der Körperverletzung im Amt (§ 340 RStrGB), der Freiheitsberaubung im Amt (§ 341 RStrGB.) und schließlich der unzulässigen Strafvollstreckung (§ 345 RStrGB.) in Betracht. Da der Handelsrichter im Besitze einer Amtsgewalt ist, kann er zum Vorteil oder Nachteil einer Person handeln. Er kann also den Tatbestand der Nötigung im Amt erfüllen, wie dies auch für die Körperverletzung im Amte zutrifft. Hervorzuheben ist, daß der Handelsrichter sich auch einer unzulässigen Strafvollstreckung schuldig machen kann: er übt nämlich als Richterkommissar die Sitzungspolizei aus; somit ist er befugt, Haftstrafen zu verhängen und vollstrecken zu lassen. Wird die Vollstreckung unzulässigerweise angeordnet — wobei zu beachten ist, daß als Schuld Fahrlässigkeit genügt — so ist der Tatbestand des § 345 RStrGB. verwirklicht [9]).

Pflichtwidrig ist auch jedes schikanöse Verhalten gegenüber dem Publikum. Es muß den Gesetzen der Höflichkeit Rechnung getragen werden. Andererseits müssen die Handelsrichter gegen unbotmäßiges Benehmen von Seiten des Publikums geschützt sein. Beleidigungen, die ihnen im Dienst zugefügt werden, sollen nicht ungesühnt bleiben. Sie sind der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, der das Recht, den Strafantrag zu stellen nach § 196 RStrGB, zukommt.

Der Handelsrichter darf Geschenke oder andere Zuwendungen, die ihm in Anerkennung oder aus Anlaß seiner dienstlichen Tätig-

---

[9]) a. M. Frank, aaO. Anm. 2 zu § 345, der die Ordnungsstrafen ausnimmt.

keit gemacht werden, nicht annehmen; dies verlangt das Ansehen des Beamtenstandes ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Berufsbeamten oder Ehrenbeamten handelt. Nur in besonders gelagerten Fällen ist die Annahme von Geschenken mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde statthaft [10]). Im übrigen kann sich der Handelsrichter durch Annahme von Geschenken einer passiven Richterbestechung schuldig machen, die nach § 334 Abs. I RStrGB. strafbar ist. Die Handelsrichter sind zwar an dieser Stelle nicht aufgezählt, aber unter die Richter, die Beamteneigenschaft besitzen, zu rechnen [11]).

Die Unparteilichkeit der Beamten erscheint nur dann gewährleistet, wenn sie sich jeder Amtshandlung in Sachen enthalten, die sie persönlich angehen. Das Prozeßrecht hat daher Bestimmungen getroffen, nach denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, wenn er zu den Parteien oder der streitigen Sache in bestimmter Beziehung steht. Diese Vorschriften sind auf die Handelsrichter ebenso anwendbar wie die der Ablehnung und Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO.). Die Selbstablehnung ist Pflicht des Handelsrichters, wenn er sich für befangen hält. Unterläßt er sie, so kann dieses pflichtwidrige Verhalten im Disziplinarweg verfolgt werden.

Der Handelsrichter hat im Verkehr mit seinen Vorgesetzten die übliche Ehrerbietung zu zeigen. Er ist in die Beamtenhierachie wie der Berufbeamte eingereiht und hat die sich daraus ergebende Unter- und Ueberordnung im dienstlichen Verkehr zu beachten. Insbesondere muß er seinen Vorgesetzten gegenüber bei allen dienstlichen Aeußerungen streng bei der Wahrheit bleiben. Andererseits ist der Handelsrichter auch zur Beschwerde über seine Dienstvorgesetzten berechtigt, sofern er annimmt, daß ihm Unrecht zugefügt werde. Bei der Beschwerde muß der Instanzenzug, wie er für die Berufsbeamten vorgeschrieben ist, eingehalten werden. Dies gilt auch für Eingaben und Gesuche an die höheren Stellen, von denen besonders das Gesuch um Entlassung aus dem Amt zu nennen ist. Die Entlassung aus dem öffentlichen Dienstverhältnis wird vom Träger des Ernennungsrechtes ausgesprochen; ein einseitiges Niederlegen des Amtes ist ein pflichtwidriges Verhalten.

§ 13

Die Gehorsamspflicht.

Unter der Gehorsamspflicht wird verstanden, daß der Beamte verpflichtet ist, die in dem dienstlichen Ueberordnungsverhältnis begründeten Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen. Für

[10]) Brand: Das Beamtenrecht. 3. Aufl. 1928, S. 568.
[11]) Frank, aaO., Anm. 2 zu § 334.

den Handelsrichter besteht diese Pflicht aber nur insoweit, als davon seine richterliche Unabhängigkeit nicht berührt wird.

Welches sind nun die Dienstvorgesetzten des Handelsrichters, deren Anordnungen er Folge zu leisten hat? — Die Ausführungsgesetze der Länder zum GVG. haben den Landgerichtspräsidenten mit der Dienstaufsicht über die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten seines Dienstbezirks betraut [12]). Der Handelsrichter, der als Ehrenbeamter zu den Beamten des Landgerichts gehört, unterliegt dieser Aufsicht. Der Präsident des Landgerichts ist also Dienstvorgesetzter des Handelsrichters. Seine Anordnungen können sich sowohl auf den Dienst als solchen wie auch auf das persönliche, außerdienstliche Verhalten beziehen; im letzteren Falle darf die Anordnung sich aber nur insoweit auf das Privatleben des Handelsrichters erstrecken, als dadurch staatliche Belange berührt werden [13]).

Wenn dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Dienstaufsicht über die Beamten seines Bezirks übertragen ist, so ist auch er Dienstvorgesetzter des Handelsrichters [14]). Letzten Endes untersteht der Handelsrichter dem Justizminister. Den Anordnungen dieser Vorgesetzten gegenüber besteht die Gehorsamspflicht in dem erwähnten Umfang.

In gewisser Beziehung steht auch dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen die Eigenschaft eines Vorgesetzten zu. Er verteilt gemäß § 69 GVG. die Geschäfte, die dem Handelsrichter zukommen: durch ihn wird der Berichterstatter für den zu verhandelnden Fall bestimmt, eine Beweisaufnahme vor einen Handelsrichter als beauftragten Richter gebracht (§ 361 Abs. 1 ZPO.) oder ein Handelsrichter zur Protokollführung bestimmt (§ 163 Abs. III ZPO.). Schließlich kann auch — wie es für die hamburgischen Verhältnisse gilt [15]) — das Präsidium des Landgerichts bestimmen, welcher Kammer für Handelssachen die Handelsrichter zugewiesen werden, und in welcher Reihenfolge sie an den Sitzungen teilzunehmen haben.

§ 14

Die Treupflicht.

Das öffentliche Dienstverhältnis weist als Hauptmerkmal die Treupflicht gegenüber dem Staat und seinem Führer auf. Zwar hat

---

[12]) Vergl. preuß. Ausführungsgesetz zum GVG. vom 24. April 1878 § 78 Ziffer 3; bayer. Ausführungsgesetz zum GVG. Art. 69; thüring. Ausführungsgesetz zum GVG. vom 2. Juni 1923 § 35 Ziffer 3; hamburg. Ausführungsgesetz zum GVG. § 77.

[13]) Fleiner, aaO., S. 167, insbesondere Anm. 12.

[14]) Vergl. preuß. Ausführungsgesetz zum GVG. § 78 Zif. 2; thüring. Ausführungsgesetz zum GVG. § 35 Zif. 2.

[15]) § 35 des hamburg. Gesetzes zur Ausführung des GVG. (hamburg. Gesetz u. VO.-Blatt Nr. 122 vom 29. Oktober 1926 S. 708), vergl. aber § 68 GVG.

jeder Staatsbürger Treupflicht gegenüber dem Staat zu erfüllen [16]), und in allen rechtlichen Beziehungen, in die der Mensch eintritt, obliegt ihm eine Treupflicht [17]). Auch das private Dienstverhältnis kennt also eine solche Pflicht; der Unterschied vom öffentlichen Dienstverhältnis ist nicht in dem Fehlen dieser Pflicht zu erblicken. Aber den Beamten verbindet das Treueband am engsten mit dem Staat; daher spricht der Gesetzgeber von dem öffentlichen Dienst- und Treuverhältnis [18]), und besonders der heutige Staat legt der Treupflicht seiner Beamten eine gesteigerte Bedeutung bei.

Die Treupflicht verlangt vom Handelsrichter, daß er sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes für den Staat und dessen Oberhaupt einsetzt. Alle Handlungen, die staatlichen Interessen oder den Belangen der Allgemeinheit zuwiderlaufen, stehen mit dieser Treupflicht im Widerspruch. Sie gebietet, das Einzelinteresse in den Hintergrund zu stellen und nur das Wohl der Gesamtheit im Auge zu haben. Für den Handelsrichter ist dieses Gebot besonders hervorzuheben. Für ihn ist die Gefahr eines Konfliktes zwischen den Aufgaben des allgemeinen Wohls und seinen eigenen Belangen größer als beim Berufsbeamten, der durch die Besoldung vom Erwerbsleben grundsätzlich ferngehalten wird. Es wird daher in manchen Fällen von ihm eine größere sittliche Kraft verlangt, um allen Anforderungen in dieser Hinsicht zu genügen [19]).

Man hat verschiedentlich behauptet, daß die Treupflicht keine Rechtspflicht sei [20]). Diese Ansicht sieht nur das ethische Moment darin und verneint einen juristisch faßbaren Inhalt. Nun läßt sich freilich die Treupflicht nicht als eine Summe einzelner Pflichten auffassen. Sie ist kein festumschriebener Tatbestand, sondern nur eine allgemeine Regel für das Verhalten der Beamten, eine Art Generalklausel. Dennoch ist die Treupflicht eine Rechtspflicht, die aber mit

---

[16]) Vergl. Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933. Die Tat der deutschen Staatsangehörigen wird strenger bestraft als die der im Inland wohnenden Ausländer; denn der Staatsbürger begeht einen Treubruch.

[17]) Die durch eine unerlaubte Handlung entstehende Schadensersatzverpflichtung ist so zu erfüllen, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" (§§ 242, 249 BGB.); auch hier liegt also eine Treupflicht vor.

[18]) § 1 RBG. i. d. Fassung des § 3 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allg. Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933 RGBl. I S. 433.

[19]) Peters: Ehrenbeamte im Handbuch des deutschen Staatsrecht, herausgeg. von Anschütz-Thoma Bd. II S. 100 ff. sagt, daß in Kollisionsfällen des Ehrenamtes mit dem Hauptberuf die Interessen des ersteren vorgehen.

[20]) Meyer-Anschütz, aaO., S. 511 und die dort Zitierten; vergl. auch Otto Mayer, aaO., §. 42, der in der Treupflicht eine sittliche Beigabe zu dem öffentlichen Dienstverhältnis sieht, die aber gewisse rechtliche Eigentümlichkeiten erzeugt.

einem ethischen Inhalt verbunden ist, wie wir es in der nun folgenden Darstellung ihrer Auswirkungen im einzelnen sehen.

Zunächst bei der politischen Betätigung hat sich der Handelsrichter einer staatsbejahenden Haltung zu befleißigen. Art. 130 Abs. II RV., der allen Beamten ohne Unterschied — also auch den Handelsrichtern — die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährt, gilt bei den heutigen staatlichen Verhältnissen nicht mehr. Es kann keine staatsfeindliche Gesinnung geduldet werden, welche den Staat und seine Einrichtungen bekämpft. Dazu verlangt die Treupflicht noch, daß der Beamte mit den politischen Zielen des Staates und den Interessen der Volksgemeinschaft übereinstimmt. Der Handelsrichter hat sich also in jeder Beziehung zu der heutigen Staatsform zu bekennen: er hat den Symbolen des Reiches, den Reichsflaggen und dem Hoheitszeichen die übliche Ehrerbietung zu erweisen. Verweigert er dies, so liegt darin eine Verletzung der Treupflicht. Aus diesem Grund wird auch erwartet, daß nicht nur im dienstlichen, sondern auch im außerdienstlichen Verkehr der deutsche Gruß von ihm gebraucht wird.

Der Art. 126 RV. billigt jedem Deutschen das Recht zu, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden [21]). Dem Handelsrichter steht dieses jedoch nur insoweit zu, als er dabei nicht gegen das Treuverhältnis verstößt; es gelten für ihn die gleichen Schranken wie für den Berufsbeamten [22]). Die Eingaben dürfen sich nicht auf gerichtlich anhängige Sachen oder auf rechtskräftige Urteile beziehen, ebensowenig Disziplinaruntersuchungen und Urteile der Disziplinargerichte zum Gegenstand haben. Vielmehr muß der Handelsrichter den Gerichten das ihnen gebührende Vertrauen entgegenbringen; denn diese staatlichen Einrichtungen dürfen gerade von Personen, die zur Mitwirkung bei der Rechtssprechung berufen sind, keiner Kritik unterzogen werden. Es ist aber die Frage, wie der Handelsrichter sich bei Beschwerden über andere Behörden zu verhalten hat. Der Berufsbeamte muß den vorgeschriebenen Instanzenzug völlig erschöpfen [23]); von dem Handelsrichter kann dies billigerweise nicht verlangt werden.

---

[21]) Diese Bestimmung der Weimarer Verfassung wird von Anschütz, aaO., Anm. 1 zu Art. 126 zwar als altliberales Gedankengut bezeichnet, steht aber nicht im Gegensatz zu der heutigen Staatsauffassung.

[22]) van Calker: Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hess. Staatsrecht. Festgabe für Paul Laband 1908 Bd. II S. 363—441, besonders S. 432; Anschütz, aaO., Anm. 3 zu Art. 126; Brand, aaO., S. 563.

[23]) Brand, aaO., S. 564.

Die Treupflicht weist die Eigentümlichkeit auf, daß sie dem Handelsrichter auch nach Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses in gewisser Beziehung noch obliegt. Dies tritt in Erscheinung bei der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit [24]). Die Amtsverschwiegenheit ist nach § 11 des Reichsbeamtengesetzes die Pflicht zur Geheimhaltung von Angelegenheiten, die dem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden sind. Die Geheimhaltung ist entweder vom Vorgesetzten vorgeschrieben oder aus der Natur der Angelegenheit zu entnehmen. Für die Handelsrichter kommt in erster Linie das Stillschweigen über Beratung und Abstimmung in Betracht. Wie beim Berufsbeamten ist diese Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt noch zu wahren, worin eine Auswirkung der Treupflicht zu erblicken ist. Allerdings kann ein pflichtwidriges Verhalten des Handelsrichters in dieser Hinsicht nicht mehr geahndet werden, da er nach Beendigung des Dienstverhältnisses der Disziplinargewalt nicht mehr untersteht und auch das Strafgesetzbuch einen solchen Tatbestand nicht kennt. Das Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung des Amtsgeheimnisses geht auch aus den Bestimmungen der Prozeßgesetze (§ 376 ZPO., § 54 StPO) über die Vernehmung von öffentlichen Beamten hervor. Die Gesetze sprechen ausdrücklich davon, daß die Vorschriften auch dann gelten, wenn der als Zeuge zu vernehmende Beamte nicht mehr im Dienst ist. Sie gelten ebenfalls für den Handelsrichter als Inhaber eines öffentlichen Amtes, dem in Beziehung auf dasselbe die Pflichten richterlicher Beamten obliegen.

Wir haben somit gesehen, daß die Treupflicht ein wesentlicher Bestandteil jedes öffentlichen Dienstverhältnisses ist, also auch des der Handelsrichter. Eine Kollision zwischen den dem Handelsrichter als Staatsbürger zustehenden Rechten und seinen Beamtenpflichten wird bei richtiger Auswertung der Treupflicht nahezu unmöglich sein. Sollte dies trotzdem der Fall sein, so muß er sich unbedingt im Sinne der Treupflicht entscheiden.

§ 15

Die Pflicht zur Leistung des Diensteides.

Die Treupflicht des öffentlichen Dienstverhältnisses erfährt durch den Diensteid eine moralische Stärkung, indem der Beamte seine Treue in feierlicher Form gelobt. Es ist verständlich, daß der Staat den Eid für seine Beamten bei Beginn des Dienstverhältnisses vorgeschrieben hat. Für die Handelsrichter ist im § 111 GVG. die Bestimmung getroffen, sie vor ihrem Amtsantritt eidlich zu verpflich-

---

[24]) Vergl. van Calker: Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht. Tübingen 1916.

ten. Der Inhalt des Eides ist auf die Erfüllung der Obliegenheiten des übertragenen Amtes gerichtet. Die Norm des Eides war der Landesgesetzgebung vorbehalten, die die Beeidigung auf die Person des Landesherrn verlangte. Durch Art. 176 der Weimarer Verfassung wurde dann für alle öffentlichen Beamten der Eid auf die Verfassung vorgeschrieben. Der Eid war nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 zu leisten Nach dem geltenden Recht [25]) ist der Eid auf die Person des Führers und Reichskanzlers vorgeschrieben, der in dieser Form von den Handelsrichtern zu leisten ist. Die Eidesformel lautet:

> „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Die Eidesleistung geschieht in der Regel beim Dienstantritt [26]). Die Handelsrichter werden also vor der ersten Sitzung, an der sie teilzunehmen haben, vereidigt. Für die Stellvertreter der Handelsrichter ergibt sich aber die Eigentümlichkeit, daß trotz des bestehenden öffentlichen Dienstverhältnisses eine Beeidigung nur dann erfolgt, wenn sie zur Dienstleistung herangezogen werden. Daraus kann man ersehen, daß der Diensteid für die Begründung des Dienstverhältnisses unwesentlich ist.

Die Leistung des Eides ist eine Dienstpflicht des Handelsrichters. Verletzt er diese Pflicht, so liegt ein disciplinär zu ahndendes Vergehen vor. Auf das Bestehen des Dienstverhältnisses ist die Verweigerung der Eidesleistung jedoch ohne Einfluß Die durch das Republikschutzgesetz vom 21. Juli 1922 geschaffene Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes, wonach Verweigerung der Eidesleistung die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Reich nichtig macht, ist als Sondervorschrift anzusehen, die nicht analog anzuwenden ist [27]).

§ 16

Die sonstigen Pflichten.

Die Motive des Regierungsentwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes bringen zum Ausdruck, daß die Handelsrichter wegen ihres außerdienstlichen Verhaltens den Disziplinargesetzen zu unterstellen

---

[25]) Gesetz über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934, RGBl. I, S. 785.

[26]) Vergl. § 3 Abs. II RBG; für Baden § 6 der landesherrl. VO. die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr. Ges. und VOBl. 1902, S. 112.

[27]) Anschütz, aaO., Anm. 1 zu Art. 176.

sind [28]); denn der Würde und dem Ansehen des Richteramtes genügt nur ein einwandfreies außeramtliches Verhalten. Jedoch können wiederum nicht alle sich darauf beziehenden Vorschriften auf die Handelsrichter zutreffen. Es muß einzeln untersucht werden, ob ihre Anwendung nicht zu weitgehend für sie ist und mit ihrem Hauptberuf in Widerspruch steht.

Die Pflicht zu einem ehrenhaften Lebenswandel obliegt allen Beamten [29]). Besonders die richterlichen Beamten, zu denen die Handelsrichter zu zählen sind, müssen darauf sehen, die Gebote der Sitten, des Anstandes und der Ehre zu halten. Einen einwandfreien Lebenswandel führt aber nur der Beamte, dessen wirtschaftliche Verhältnisse in Ordnung sind. Er darf nicht leichtsinnig Schulden machen; ein solches Verhalten wäre geeignet, seinen Ruf zu beeinträchtigen. Damit die vorgesetzte Dienstbehörde eine etwa vorhandene schlechte Vermögenslage kennen lernt, kann sie wahrheitsgemäße Angaben über die bestehenden Schulden verlangen. Auch besteht die Anordnung, daß von allen gegen Beamte eingereichten Klagen wegen Schuldverbindlichkeiten die vorgesetzte Dienststelle eine Abschrift der Klage erhält [30]). Da im kaufmännischen Geschäftsbetrieb des Handelsrichters immer Schuldverbindlichkeiten vorkommen, so sind Klagen darüber nicht in der besagten Weise zu behandeln. Der Landgerichtspräsident als der zuständige Vorgesetzte könnte auch aus den in der Klagschrift behaupteten Schuldverbindlichkeiten keine zutreffenden Schlüsse auf die Vermögenslage ziehen und auf der anderen Seite wäre es unbillig, vom Handelsrichter zu verlangen, sich für jede Verbindlichkeit, die zu einem Rechtsstreit führt, zu verantworten. Der Handelskammer steht ja auch, wie oben erwähnt (II. Abschnitt § 10), vor Aufstellen ihres Vorschlags das Recht und die Pflicht zu, die Vermögensverhältnisse zu prüfen. Den staatlichen Belangen dürfte damit genügt sein, zumal dem Vorgesetzten bei Beanstandungen über die Vermögenslage das Recht zusteht, Auskunft vom Handelsrichter zu verlangen.

Auch für den Fall, daß ein Beamter in Konkurs gerät, ist im § 112 KO. Vorsorge getroffen, daß die Behörde des Beamten Kenntnis erhält. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat der Dienstbehörde des Gemeinschuldners eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses mitzuteilen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist bei den Handelsrichtern von großer Wichtigkeit. Durch die Konkurseröffnung verliert der Handelsrichter die Befugnis, über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verfügen; er verliert also eine für die Ernennung erforderliche Eigenschaft und ist seines Amtes zu entheben (§ 113 GVG.). Eine Benachrichtigung der vor-

[28]) Hahn, aaO., S. 127.
[29]) Brand, aaO., S. 552.
[30]) Für Preußen vergl. Müller: Die preuß. Justizverwaltung. 6. Aufl. 1909, S. 453; Brand, aaO., S. 552

gesetzten Dienststelle findet außerdem durch den Gerichtsvollzieher vor der Verhaftung eines Handelsrichters zur Erzwingung des Offenbarungseides statt (§ 910 ZPO.). Dadurch kann für die dienstliche Vertretung rechtzeitig gesorgt werden, wie auch das eines Beamten unwürdige Verhalten bekannt wird.

Der Handelsrichter ist auch für den Lebenswandel und den Ruf seiner Familie verantwortlich. Das außerdienstliche Verhalten kann nur dann als einwandfrei bezeichnet werden, wenn er und seine Familienmitglieder Anstands- und Sittengesetze beachten. Die Beamtengesetze [31]) haben daher vor Eingehung einer Ehe eine besondere Anzeigepflicht vorgeschrieben. Wenn es auch selbstverständlich ist, daß der Handelsrichter nur eine solche Ehe eingehen darf, die der Würde und dem Ansehen seines Amtes entspricht, so sichert sich der Staat trotzdem eine Nachprüfung. Außerdem hat der Handelsrichter nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist [32]).

Der Verzicht auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kommt für den Handelsrichter grundsätzlich nicht in Frage. Zweifelhaft ist nur, ob der Handelsrichter zur Ausübung von privaten Nebengeschäften, die er im Laufe seiner Amtszeit übernimmt, einer Genehmigung bedarf oder sie der vorgesetzten Dienstbehörde anzeigen muß. Es ist darauf zu sehen, daß die Beschäftigung mit dem Ansehen des Amtes in Einklang steht. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist daher dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, der damit Gelegenheit hat, seine Bedenken dagegen geltend zu machen und den Handelsrichter zum Aufgeben dieser Beschäftigung zu veranlassen. Eine Genehmigung in diesem Falle zu verlangen, dürfte zu weitgehend sein.

Anders gelagert ist der Fall, wenn der Handelsrichter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt. Schon die Vernehmung als Sachverständiger in einem Gerichtsverfahren unterbleibt bei Erklärung der vorgesetzten Behörde, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (§ 76 Abs II StrPO.; § 480 Abs. II ZPO.). Aus diesem Gesichtspunkt verlangen die Beamtengesetze bei außergerichtlichen Gutachten die Genehmigung einer vorgesetzten Stelle [33]). Für die Handelsrichter ist dabei die Einschränkung zu machen, daß genehmigungspflichtig nur solche außergerichtliche Gutachten sind, die Sachen ihres handelsrichterlichen Geschäftsbereiches behandeln [34]).

---

[31]) Art. 17 bayer. Beamteng. Art. 7 württemb. Beamteng.

[32]) § 2 der Richtlinien zu § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 RGBl. I S. 433 vom 8. August 1933 RGBl. I, S. 575.

[33]) § 13 RBG., Art. 15 bayer. Beamteng., Art. 6 württemberg. Beamteng.

[34]) Vergl. § 14 thüring. Beamteng., wonach dem Beamten nur untersagt ist die Abfassung von Gutachten, in Sachen, die zu seinem besonderen Geschäftsbereich gehören.

§ 17

Das Disciplinarrecht.

Verletzt ein Beamter die ihm obliegenden Pflichten, so liegt ein Dienstvergehen vor, das nach den Disziplinargesetzen zu ahnden ist. Schon bei Schaffung des GVG. war man sich darüber klar, daß die Handelsrichter den Disziplinargesetzen ebenso unterworfen sein müßten wie die Berufsrichter; indem man ihnen gleiche Rechte und Pflichten wie dem richterlichen Beamten gab, unterstellte man sie auch den Disziplinarvorschriften, die für Richter gegeben sind[35]). Die Ausführungsgesetze zum GVG brauchten daher keine Bestimmungen in dieser Richtung treffen, wie sich auch eine sonstige gesetzliche Regelung darüber erübrigte. Die grundsätzliche Gleichstellung der Handelsrichter mit den Berufsrichtern verlangt auch die Anwendung der Disziplinargesetze auf die Handelsrichter.

Die Handelsrichter werden vor die Disziplinargerichte für richterliche Beamte gestellt. Das Disziplinargerichtswesen muß nach Art. 129 Abs. IV RV. in zwei Instanzen ausgebaut sein, wie das in der neueren Gesetzgebung geschehen ist[36]). Gegen die Handelsrichter können nur die Strafen verhängt werden, die gegen Richter und in dem für diese vorgeschriebenen Verfahren zulässig sind. Dabei ist noch die Einschränkung zu machen, daß von den Strafen diejenigen ausscheiden, die mit der Natur des Ehrenamtes nicht zu vereinbaren sind. Es kann daher nur im förmlichen Disziplinarverfahren vorgegangen werden. Die Erkenntnisse der Dienststrafgerichte können nur auf Verwarnung, auf Verweis allein oder in Verbindung mit einer Geldbuße oder auf Dienstentlassung lauten. Ordnungsstrafen im Ordnungsstrafverfahren sind unzulässig, während die Strafen wie Versetzung in ein anderes Amt naturgemäß ausscheiden.

Da das Gerichtsverfassungsgesetz in § 113 die Möglichkeit bietet, einen Handelsrichter ohne weitläufiges Verfahren durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts seines Amtes zu entheben, so wird die Ansicht vertreten, daß die Amtsenthebung in allen Fällen so zu erfolgen hat[37]). Es wird sogar soweit gegangen, den Tatbestand des § 113 Abs. I GVG. als einen weiteren Fall des Dienststrafrechtes zu bezeichnen[38]). Diesen Ansichten kann nicht beigetreten werden. Den nachträglichen Verlust einer Eigenschaft, die Voraussetzung der Ernennung war, wollte der Gesetzgeber gerade anders

---

[35]) Hahn, aaO., S. 127.

[36]) Vergl. für Preußen die Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 §§ 22 ff., 50 ff.; für Baden das Gesetz vom 13. Februar 1931, §§ 80, 84.

[37]) Baumbach, aaO., Anm. 1 zu § 113 GVG.; Schlegelberger-Nagel: Das Gerichtsverfassungsgesetz nebst EG. 2. Aufl. 1925 zu §§ 112, 113.

[38]) Baumbach, aaO., Anm. 1 zu § 113.

behandeln und nicht den Diziplinargesetzen unterstellen. Das Entehrende der Entlassung im Dienststrafwege sollte dem Handelsrichter in diesem Falle erspart bleiben. Darum darf auch nicht die Amtsenthebung als Disziplinarstrafe auf diese Weise erfolgen. Dies stände außerdem noch mit Art. 129 Abs. IV RV. in Widerspruch, da keine zweite Instanz gegeben ist, die für das Dienststrafverfahren verlangt wird.

Um den Handelsrichter disziplinär bestrafen zu können, muß die Handlung nach Eintritt in das öffentliche Dienstverhältnis begangen sein. Das preußische Staatsministerium hat zwar bisher die Bestrafung von Berufsbeamten für Handlungen, die vor der Erlangung der Beamteneigenschaft begangen wurden, für zulässig gehalten [39]). Die darauf bezüglichen Erlasse finden für die Handelsrichter jedoch keine Anwendung, da sie nur die Reinerhaltung des Berufsbeamtentums bezwecken. Im übrigen wird die Ansicht des preußischen Staatsministeriums sowohl in der Praxis des preußischen Oberverwaltungsgerichts [40]) als auch in der Theorie [41]) abgelehnt.

Wie oben II. Abschnitt § 8 schon erwähnt wurde, obliegen auch dem Stellvertreter des Handelsrichters für die Zeit, in der er kein Amt innehat, die außerdienstlichen Pflichten. Für die Anwendung der Disziplinargesetze ist jedoch aus praktischen Gründen zu unterscheiden, ob er als Richter tätig war oder nicht. Im ersten Fall muß wegen der Sonderstellung der Richter als unabhängiger Staatsorgane bei einer Pflichtverletzung das Disziplinarverfahren für richterliche Beamte durchgeführt werden. Dagegen erscheint es unbedenklich, einen Stellvertreter im Verwaltungsweg zu entlassen, solange er nicht als Richter tätig gewesen ist.

---

[39]) Erlasse vom 23. Dezember 1882 und 7. Januar 1893 bei von Rheinbaben, die preußischen Disziplinargesetze 1911, S. 95.

[40]) OVG. Bd. 22. S. 423.

[41]) Brand, aaO., S. 661 ff.

IV. ABSCHNITT

Die beamtenrechtlichen Ansprüche des Handelsrichters.

§ 18

Die bamtenrechtlichen Ansprüche im allgemeinen.

Die Rechte des Handelsrichters sind wie die der Berufsbeamten öffentlich-rechtlicher Natur; der Handelsrichter kann daher nicht auf sie verzichten. Sie sind in den Gesetzen einzeln aufgezählt und können als Rechte vermögensrechtlichen Inhalts und nicht vermögensrechtlichen Inhalts unterschieden werden.

Die subjektiven Rechte, die dem Beamten gegen den Staat aus dem Dienstverhältnis zustehen, sind wohlerworbene Rechte [1]). Die Unverletzlichkeit dieser Rechte hat die Weimarer Verfassung den Beamten im Art. 129 Abs. I Satz 3 garantiert. Die herrschende Meinung schließt aber die Träger der sogenannten Ehrenämter von dieser Garantie aus [2]). Dem Handelsrichter gegenüber erscheint eine solche Stellungnahme nicht gerechtfertigt. In Bezug auf sein Amt stehen ihm nicht nur die gleichen Pflichten, sondern auch die gleichen Rechte wie dem Berufsrichter zu (§ 112 GVG.). Sind diese Rechte für den Berufsrichter wohlerworbene und genießen demnach den verfassungsrechtlichen Schutz, so gilt dies grundsätzlich auch für den Handelsrichter. Zu diesen wohlerworbenen Rechten gehören nicht nur die für seine beamtenrechtliche Stellung grundlegenden, sondern auch die für den einzelnen Handelsrichter aus seiner Stellung im Staat sich ergebenden. So wie die wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums durch die Verfassung gewährleistet werden [3]), so auch die Grundlagen für die beamtenrechtliche Stellung der Handelsrichter. Jedoch dürfte wohl die Geltung dieser Grundsätze nicht von dem Weiterbestehen der Weimarer Verfassung abhängig sein, da nur auf ihrer Grundlage eine gesunde Beamtenpolitik denkbar ist.

§ 19

Die Rechte vermögensrechtlichen Inhalts.

Nach § 107 Abs. II und III GVG. hat der Handelsrichter Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Er erhält Tage- und Uebernachtungsgelder, sowie Ersatz der Fahrkosten, wenn er weder seinen

---

[1]) Brand, aaO., S. 1257 OVG, 87, S. 254 ff.
[2]) Anschütz, aaO., Anm. 1 zu Art. 129.
[3]) RGZ. 134, S. 1 ff.

Wohnsitz noch gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen hat. Ist dies nicht der Fall, so steht ihm nur ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrkosten zu, wenn der Weg zum Gericht mehr als zwei Kilometer beträgt. Zur Verfolgung dieser Ansprüche steht der ordentliche Rechtsweg offen (Art. 129 Abs. I Satz 4 RV.). Auch diese Garantie der Weimarer Verfassung wird zwar für die Ehrenbeamten verneint [4]); sie ist aber dem Handelsrichter zu gewähren, wie sie auch für seine wohlerworbenen Rechte beansprucht wurde ohne Rücksicht auf den Bestand oder Nichtbestand der Weimarer Verfassung. Dem stehen die §§ 9, 11 GVG. nicht entgegen, wonach für den Handelsrichter der Rechtsweg ausgeschlossen ist, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis handelt. Bei Schaffung des Gerichtsverfassungsgesetzes ging man davon aus, daß die Tätigkeit des Handelsrichters ohne Entschädigung zu verrichten sei, und daher auch etwaige Reisekosten zum Gerichtsort nicht ersetzt würden [5]). Nachdem der Handelsrichter aber eine Aufwandsentschädigung zugebilligt erhielt, kann die Bestimmung des § 11 GVG. in Bezug auf § 9 GVG. auf ihn nicht mehr zutreffen.

Eine weitere Entschädigung wie die oben genannte erhält der Handelsrichter nicht. Während sowohl den Schöffen und Geschworenen als auch den Laienbeisitzern der Arbeitsgerichtsbehörden der Ausfall von Verdienst entschädigt wird, ist dem Handelsrichter ein solcher Anspruch nicht zugebilligt [6]). Der Staat vergütet ihm seine Einbuße an Zeit und Verdienst nicht.

Als beamtenrechtlicher Anspruch vermögensrechtlichen Inhalts ist die Bestimmung der Weimarer Verfassung im Art. 131 Abs. I zu bewerten. Der Staat haftet einem Dritten gegenüber für die Schäden, die ein Beamter in Ausübung der öffentlichen Gewalt diesem zugefügt hat. Nach der Rechtsprechung ist diese Verfassungsstelle auf alle Personen anzuwenden, denen die Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut ist [7]). Daher hat auch der Handelsrichter das Recht auf die Haftung des Staates, wenn die schadensverpflichtende Handlung in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangen wurde. Verletzt der Handelsrichter bei einem Urteil seine Amtspflicht, so hat er das Recht auf die im § 839 Abs. II BGB. festgelegte Beschränkung seiner Haftpflicht. Er kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden Strafe bedroht ist. Diese Haftpflicht ist je-

---

[4]) Peters, aaO., S. 100 ff.

[5]) Hahn, aaO., S. 121.

[6]) VO. über die Entschädigung von Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 RGBl. I S. 282; VO. über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 24. Juni 1927 RGBl. I, S. 129.

[7]) RGZ. 105, S. 325; 108, S. 387.

doch nur eine subsidiäre, da die Urteilsfällung in Ausübung der öffentlichen Gewalt geschieht [8]).

Die Rechte vermögensrechtlichen Inhalts sind für die Handelsrichter damit erschöpft. Die Rechte auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, Witwenversorgung scheiden hier aus; sie sind mit der Natur des Ehrenamtes nicht zu vereinbaren.

§ 20

Die Rechte nicht vermögensrechtlichen Inhalts.

Mit seiner Ernennung hat der Handelsrichter ein Amt übertragen erhalten. Es ist hier auf die Frage einzugehen, ob ihm ein Recht auf sein Amt während der Dauer seiner Amtszeit zusteht. Nachdem früher die herrschende Lehre ein subjektives Recht auf Innehabung und Verwaltung des verliehenen Amtes abgelehnt hat [9]), wurde später ein solches Recht wieder angenommen [10]). Für den richterlichen Beamten muß ein Recht am Amt in dem Umfang angenommen werden, daß ihm seine Amtsstellung nicht widerrechtlich entzogen werden darf. Der Richter kann nur nach den Vorschriften der Gesetze aus seinem Amt entfernt werden (§ 8 GVG., Art. 104 RV.); aus anderen als den gesetzlichen Gründen darf er an der Ausübung seines Amtes nicht gehindert werden. Die richterliche Unabhängigkeit erscheint nur dann gewährleistet, wenn ein Recht am Amt dem Richter in diesem Umfang zusteht. Dieses Recht am Amt muß auch der Handelsrichter haben, wenn er auch von der Bestimmung, nur nach den Vorschriften der Gesetze seines Amtes enthoben werden zu können, ausdrücklich ausgenommen wurde (Art. 104 Abs. IV RV., § 11 GVG.). Von einer Unabhängigkeit des Handelsrichters der Verwaltung gegenüber könnte sonst nicht mehr die Rede sein, da er jederzeit an der Ausübung seines Amtes gehindert werden könnte. Aus seiner Gleichstellung mit dem richterlichen Beamten in Bezug auf die Rechte muß unbedingt auch dieses Recht auf das Amt folgen. Die Bestimmung des Art. 104 Abs. IV RV. und des § 11 GVG. erklärt sich daraus, daß die für den Berufsrichter in Frage kommende Versetzung in den Ruhestand oder die Versetzung in eine andere Stelle und die ähnlichen Vorschriften auf den Handelsrichter naturgemäß nicht anzuwenden sind.

Allerdings darf aus dem den richterlichen Beamten zugebilligten Recht am Amt nicht gefolgert werden, daß ein subjektives unentzieh-

---

[8]) von Staff, in Nipperdey Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, S. 90.

[9]) Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 5. Aufl., S. 473.

[10]) Giese: Kommentar zur Reichsverfassung. 7. Aufl. Anm. 3 zu Art. 129. Brand, aaO., S. 117.

bares Recht auf Innehabung und Verwaltung des verliehenen Amtes besteht. Ein Recht, als Richter funktionieren zu dürfen, gewährt das Gesetz nicht; dagegen läßt sich der Anspruch des Richters darauf, daß ihm seine Amtsstellung nicht widerrechtlich entzogen wird, aus dem Gesetz herleiten, wie oben gezeigt wurde.

Gewisse Ehrenrechte hat der Handelsrichter mit dem Berufsrichter gemeinsam. Es steht ihm das Recht zu, die mit dem Amt verbundene Amtsbezeichnung zu führen. Er hat auch die Befugnis, die Amtstracht der Richter zu tragen [11]). Von den politischen Rechten ist schon oben im Zusammenhang mit der Treupflicht gesprochen worden. Erwähnt sei noch, daß der Handelsrichter kein Recht mehr auf Einsicht in seine Personalakten hat, wie das die Weimarer Verfassung im Art. 129 Abs. IV den Beamten gewährleistet hatte. Nach der heutigen Auffassung werden die Urteile über die Fähigkeiten der Beamten nur im Interesse des Staates gemacht. Der Beamte ist genügend geschützt, wenn ungünstige Tatsachen ihm zur Stellungnahme bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für den Handelrichter

---

[11]) Müller, aaO., S. 575. Keyßner: Die Gerichtsverfassung für das deutsche Reich und das Verfahren in Handelssachen ZHR. Bd. 25, S. 458, Anm. 66.

V. ABSCHNITT

Die Stellung des Handelsrichters im Staate.

§ 21

Die richterliche Stellung.

Wir haben das Amt des Handelsrichters, seine Pflichten und Rechte kennen gelernt. Daraus ergibt sich seine Stellung im Staat, die nach zwei Richtungen sich kennzeichnet: der richterlichen Stellung und der beamtenrechtlichen.

Die Ausübung der Rechtspflege verlangt unabhängige Staatsorgane. Art. 102 RV. hat ebenso wie § 1 GVG. zum Ausdruck gebracht, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind. Diese Vorschrift hat für alle Personen, die als Richter der ordentlichen Gerichte tätig sind, zu gelten, also auch für den Handelsrichter [1]). Die Unabhängigkeit bezieht sich in erster Linie auf die rechtsprechende Tätigkeit. Anordnungen und Weisungen, die in dieser Beziehung gegeben werden, braucht der Handelsrichter nicht Folge zu leisten; er muß sich vielmehr seine Unabhängigkeit wahren. Ihre Grenzen findet diese sachliche Unabhängigkeit nur in den Gesetzen. Sie hat der Handelsrichter, trotzdem er Laie ist, zu beachten. Er ist dem Gesetz unterworfen, und muß dies anwenden, auch wenn seine Ansicht als Kaufmann diesem widerspricht.

Um die Unabhängigkeit der Handelsrichter in der Abstimmung zu sichern, bestimmt § 197 GVG., daß sie nach dem Lebensalter abzustimmen haben, während der Vorsitzende seine Stimme als letzter abgibt. Die Beeinflussung durch ältere und rechtsgelehrte Richter ist somit bei der Abstimmung ausgeschlossen.

Die richterliche Stellung des Handelsrichters ist gegen Einwirkungen von dritter Seite geschützt durch das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 [2]). Nach § 1 dieses Gesetzes wird mit dem Tode oder Zuchthaus bestraft, wer es unternimmt, einen Richter wegen seiner amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt, oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet. Allerdings besteht noch für den Handelsrichter die große Gefahr, daß ihm wirtschaftliche Nachteile angedroht oder zugefügt werden. In dieser Beziehung fehlt ein strafrechtlicher Schutz heute noch [3]).

Das dem Handelsrichter zustehende Recht auf sein Amt und das Recht auf die beschränkte Haftpflicht, die beide oben erwähnt wurden, gehören noch zu der Charakteristik seiner richterlichen Stellung.

---

[1]) von Staff, aaO., S. 58.
[2]) RGBl. 1933 I S. 723.
[3]) von Staff, aaO., S. 84.

§ 22
Die beamtenrechtliche Stellung.

Betrachten wir nun die beamtenrechtliche Stellung des Handelsrichters, so finden wir, daß sie im weitgehenden Maße der der Berufsrichter angeglichen ist. Es kommt ihm ohne Zweifel die Beamteneigenschaft im Sinne des Staatsrechts zu[4]). Inwiefern die Vorschriften des Beamtenrechts und Strafrechts im einzelnen auf ihn zutreffen, geht aus den vorausgehenden Ausführungen hervor. Es ist aber noch zu zeigen, daß er den Charakter eines Beamten auch im Sinne anderer Gesetze erfüllt.

Als Beispiel diene zunächst der § 1784 BGB., der die Uebernahme einer Vormundschaft durch einen Beamten zum Gegenstand hat. Nur der Beamte soll zum Vormund bestellt werden, der die vorgeschriebene Erlaubnis seiner Dienstbehörde hat, da eine Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist. Dies trifft für den Handelsrichter ebenso zu. Gleichermaßen ist die Bestimmung des § 34 Zif. 5 GVG. auf die Handelsrichter anwendbar; auch sie sollen nicht als Schöffen oder Geschworene berufen werden wegen ihrer Eigenschaft als richterliche Beamte. Schließlich sei noch auf das Pfändungsverbot des § 811 Zif. 7 ZPO. hingewiesen, das auch dem Handelsrichter zugutekommt.

Trotz dieser weitgehenden Angleichung der Stellung des Handelsrichters an die des Berufsrichters bleibt der wesentliche Unterschied zwischen Ehrenbeamten und Berufsbeamten auch bei ihm bestehen. Es muß bei jeder Bestimmung, die sich auf den Berufsrichter bezieht, geprüft werden, ob sie auf den Handelsrichter anwendbar ist. Dabei scheiden ohne weiteres die Vorschriften aus, die ausschließlich eine Regelung für die Berufsbeamten treffen wollen. Zu dieser Art gehört das Ueberalterungsgesetz, das also für die Handelsrichter nicht angewendet werden kann[5]). Auch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums fand auf die Handelsrichter mit Ausnahme des § 3 keine Anwendung, bis durch die 3. Durchführungsverordnung die Ehrenbeamte als Beamte im Sinne des Gesetzes galten[6]).

Allgemein läßt sich die Frage nach der beamtenrechtlichen Stellung der Handelsrichter nicht beantworten. Rechte und Pflichten des Berufsrichters stehen ihm zu, soweit es sich mit der Natur des Ehrenamts vereinbaren läßt.

[4]) Vergl. Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich nebst den auf den Zivilprozeß bez. Bestimmungen des GVG. und EG. 6. Aufl. Anm. 1 zu § 116; Stein-Junker: Grundriß des Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. S. 89; a. M. Keyßner, aaO. S. 468 Anm. 66; Turnau: Justizverfassung in Preußen 1880, S. 494, Anm. 7.

[5]) Gumbinner: Das Ueberalterungsgesetz und die Handelsrichter, DJZ. 1922, S. 315, der sich mit Recht gegen die Anwendung des Ueberalterungsgesetzes auf die Handelsrichter wandte.

[6]) 3. VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933. RGBl. I S. 215.

Literatur.

Anschütz: Kommentar zur Reichsverfassung. 14. Aufl. 1932.
Baumbach: Kommentar zur ZPO. 10. Aufl. 1935.
Brand: Kommentar zum HGB. 1911.
Brand: Das Beamtenrecht. 3. Aufl. 1928.
Calker, van: Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht. Festgabe für Paul Laband. 1908, Bd. II.
Calker, van: Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht. Tübingen 1916.
Creizenach: Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Competenz. Beilageheft zur ZHR., Bd. 4 1861.
Daniels: Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses im Handbuch des deutschen Staatsrechts. Herausgegeben von Anschütz und Thoma, 1932, Bd. 2.
Düringer-Hachenburg: Kommentar zum HGB. 1930, I. Bd. 3. Aufl.
Ehrenberg: Das Handelsregister im Handbuch des ges. Handelsrechts. Bd. 1 1913.
Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches. 1931, 18. Aufl.
Fricker: Bemerkungen über das Ehrenamt und das Berufsbeamtentum in der neueren Verwaltung Deutschlands. Festschrift zur Feier des Andenkens an Karl Friedrich Kugel aus Steinbach am 18. Juni 1885 in Leipzig.
Friedrichs: Beamtenrecht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. 1926.
Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. 1928.
Fölsche: Das Ehrenamt in Preußen und im Reich. Breslau 1911.
Giese: Kommentar zur Reichsverfassung. 8. Aufl. 1930.
Gumbinner: Das Ueberalterungsgesetz und die Handelsrichter. DJZ. 1922, S. 315.
Hahn: Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1879.
Jellinek, Walter: Die Rechtsformen des Staatsdienstes. — Begriff und rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses im Handbuch des deutschen Staatsrechtes. Bd. 2.
Keyßner: Das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich und das Verfahren in Handelssachen. ZHR. Bd. 25.
Knatz: Kammer für Handelssachen. Freiburger Dissertation 1932.
Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 5. Aufl. 1911/14.
Loening: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1884.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. 1917.
Meyer, Georg: Lehrbuch des Staatsrechts. 7. Aufl. bearb. von Anschütz.
Müller: Die preußische Justizverwaltung. 6. Aufl. 1909/10.
Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 2. und 3. Aufl. 1928.
Preuß, Hugo: Art. Ehrenamt in Stengel-Fleischmann. Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1911/14.
Peters, Hans: Ehrenbeamte im Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 2.
Rathgen: Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Straßburger Dissertation 1881.

Rehme: Geschichte des Handelsrechts in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts. Bd. 1, 1913.
Rheinbaben, v.: Die preußischen Disziplinargesetze. 1911.
Ritter: Kommentar zum HGB. 1910.
Rosenberg: Handelsgerichtsbarkeit in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts. Bd. 1 1913.
Rosenberg: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. 1929.
Schmidt-Leonhardt: Die Pflichten der Beamten im Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 2.
Schlegelberger-Nagel: Das Gerichtsverfassungsgesetz nebst EG. 2. Aufl. 1925.
Silberschmidt: Die Entstehung der deutschen Handelsgerichte.
Silberschmidt: Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen insbesondere seit der französischen Revolution. Beilageheft zur ZHR., Bd. 55 1904.
Sölch: Rechte der Beamten im Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 2.
Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens.
Staff, v.: Art. Richter in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung." Kommentar zum 2. Teil der RV. Herausgegeben von Carl Nipperdey, Bd. 1 1929/30.
Stein: Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts. 3. Aufl. Bearb. von Junker 1928.
Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich nebst den auf den Zivilprozeß bez. Bestimmungen des GVG. und EG. 6. Aufl. 1895.
Turnau: Justizverfassung in Preußen. 1880.
Wolff, Martin: Ueber einige Grundbegriffe des Handelsrechts. Berliner Festgabe für Gierke, 1910.

Lebenslauf.

Ich, Hans Ferdinand Unser, bin am 22. März 1907 zu Heidelberg geboren als Sohn des Professors Dr. Hugo Unser und dessen Ehefrau Lilly geborene Gottschall. Nachdem ich die Oberrealschule in Baden-Baden bis zur Unterprima besucht hatte, war ich 4 Jahre als Kaufmann tätig. Dann trat ich in die Neuburg-Oberrealschule in Freiburg i. Br. ein und legte dort im Frühjahr 1929 die Reifeprüfung ab. An den Universitäten Freiburg i. Br. und Heidelberg oblag ich während 8 Semestern dem Studium der Rechtswissenschaft, wovon ich 7 Semester an der Universität Freiburg zubrachte. Im Frühjahr 1933 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung in Baden und trat dann in den juristischen Vorbereitungsdient ein.